

3164. Bau- und Niveaulinien. Mit Beschluss vom 17. November 1958 setzte der Gemeinderat Zumikon die Niveaulinie der Forchstrasse von der Tobelmülistrasse bis zur Gemeindegrenze Küsnacht fest und änderte die talseitige Baulinie der Forchstrasse vom Vogelacker bis zur Gemeindegrenze Küsnacht in Zumikon ab. Auf Einsprache gegen die neue Baulinie nahm der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 20. April 1959 eine nochmalige Baulinienkorrektur vor. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 14. Mai 1959 blieb dieser zweite, im Amtsblatt vom 28. April 1959 veröffentlichte Baulinienbeschluss unangefochten.

Gegen die Genehmigung der in Anpassung an eine nachträgliche Aenderung des Strassenprojektes notwendig gewordenen unwesentlichen Baulinienabänderungen sowie der Niveaulinie erheben sich keine Einwendungen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zumikon vom 17. November 1958 betreffend Festsetzung der Niveaulinie der Forchstrasse von der Tobelmülistrasse bis zur Gemeindegrenze Küsnacht sowie vom 20. April 1959 betreffend Abänderung der talseitigen Baulinie der Forchstrasse vom Vogelacker bis zur Gemeindegrenze in Zumikon werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Baudirektion.